



# Aktienoptionsprogramm 2020

## 1 ZIELSETZUNG UND GRUNDSÄTZE DES PROGRAMMS

Zielsetzung des Programms ist es, die Höhe der variablen Entlohnung direkt an die operative Ergebnis- und Kursentwicklung des Unternehmens zu binden. Damit wird auch der im Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) vorgeschlagenen Empfehlung, dass „ein Stock Option Plan auf vorher festgelegte Vergleichsparameter, wie z.B. die Wertentwicklung von Aktienindices, Kursziele oder geeignete Benchmarks, zu beziehen ist“ (Regel 28), entsprochen. Das Management von ANDRITZ soll sich dadurch stärker an den Zielen der Aktionäre der Gesellschaft orientieren und auch am erreichten Erfolg partizipieren.

Als Ausübungskriterien wurden neben der Steigerung des Aktienkurses von 10% bzw. 15% auch **finanzielle und nicht-finanzielle Ziele** berücksichtigt. Das finanzielle Ziel betrifft das Erreichen einer bestimmten operativen Rentabilität, ausgedrückt als EBITA-Marge\*. Das nicht-finanzielle Ziel wurde mit dem Erreichen einer bestimmten Zielgröße bei der Unfallhäufigkeit (Unfälle mit mehr als drei Ausfallstagen pro einer Million Arbeitsstunden – **Accident Frequency Rate: AFR**) definiert.

Ebenso wird die Wartefrist zur Ausübung der Optionen gemäß der EU-Vergütungsempfehlung und dem ÖCGK auf mindestens drei Jahre festgelegt. Ferner ist für die Teilnehmer am Optionsprogramm auch ein Eigeninvestment in ANDRITZ-Aktien für die gesamte Dauer des Programms notwendig.

Solche Beteiligungsprogramme sind heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dem Management die Möglichkeit des Erwerbs eigener Aktien anzubieten, ist ein wichtiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und erhöht die Attraktivität des Unternehmens als Arbeitgeber. Indem sie als Aktionäre und damit Miteigentümer der Gesellschaft an deren Erfolg teilhaben können, schafft das Aktienoptionsprogramm für ANDRITZ-Führungskräfte einen zusätzlichen Anreiz, mit ihren Leistungen zum Erfolg der ANDRITZ-GRUPPE beizutragen.

\*) EBITA (Earnings before interest, taxes and amortization): Das EBITA ist das reine operative Betriebsergebnis der Gruppe, das um Zinsen, Steuern und Abschreibung von immateriellen Vermögensgegenständen bereinigt ist.

EBITA-Marge: EBITA dividiert durch Umsatz, angegeben in %.



## 2 ANZAHL UND AUFTEILUNG DER ZU GEWÄHRENDEN AKTIONSOPTIONEN; DAUER DES PROGRAMMS

Es sollen rund 120-150 leitende Angestellte und einzelne Nachwuchsführungskräfte der ANDRITZ-GRUPPE sowie die Mitglieder des Vorstands in das Aktienoptionsprogramm einbezogen werden. Die Anzahl der je berechtigter Führungskraft gewährten Optionen kann je nach Verantwortungsbereich bis zu 20.000, für die Mitglieder des Vorstands jeweils 37.500 betragen. Die Optionen sollen aus von der Gesellschaft rückerworbenen eigenen Aktien bedient werden. Insgesamt können maximal 1.500.000 Aktienoptionen begeben werden. Davon entfallen 187.500 Aktienoptionen auf die fünf Mitglieder des Vorstands, der Rest auf leitende Angestellte.

Die Ausübung des Aktienoptionsprogramms soll am 1. Mai 2023 beginnen und am 30. April 2027 enden.

## 3 AUSÜBUNGSKRITERIEN

Die Ausübung der Optionen ist vom Erreichen folgender drei Kriterien abhängig:

- a) **Aktienkursperformance:** Aktienkurssteigerung von 10% bzw. 15%
- b) **EBITA-Marge:** Korridor einer EBITA-Marge zwischen 6,5% und 8% (berechnet auf Basis **EBITA der ANDRITZ-GRUPPE vor a.o. Aufwendungen**):
  - EBITA-Marge < 6,5%: Ausübung der Optionen ist nicht möglich.
  - EBITA-Marge 6,5% bis inkl. 7,9%: Optionen können aliquot je nach Höhe der EBITA-Marge ausgeübt werden.
  - EBITA-Marge 8% oder höher: 100% sind ausübbar.
- c) **Accident Frequency Rate (AFR) > 3 days of absence per 1 million working hours: <= 3,5** (AFR: Unfallshäufigkeit: Unfälle mit mehr als drei Ausfallstagen pro 1 Mio. Arbeitsstunden)

### Aufteilung der Optionen:

- **90%** der pro Person zugeteilten Optionen betreffen Aktienkursperformance (Kriterium a)) und EBITA-Marge (Kriterium b)). Nur **wenn beide Bedingungen erfüllt sind**, können diese Optionen ausgeübt werden.
- **10%** der pro Person zugeteilten Optionen betreffen das nicht-finanzielle Ziel (Kriterium c)). Bei Erreichen dieses Ziels können diese Optionen **unabhängig von der Erreichung der Ziele a) und b) ausgeübt werden**.

**Beispiel zur Veranschaulichung: siehe Punkt 6.4**



## 4 AUSÜBUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1 Eine Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Aktie.
- 4.2 Um eine Aktienoption ausüben zu können, muss der Berechtigte vom 1.9.2020 bis zur etwaigen Ausübung der Optionen (nur nach Erfüllung der unter Punkt 3 beschriebenen Ausübungsbedingungen) ununterbrochen in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft oder zu einer zur ANDRITZ-GRUPPE gehörenden Gesellschaft gestanden haben, wobei von diesen Erfordernissen im Einzelfall aus wichtigen Gründen abgesehen werden kann. Weitere Voraussetzung ist ein Eigeninvestment in ANDRITZ-Aktien von zumindest EUR 5.000 für Nachwuchsführungskräfte, EUR 20.000 für leitende Angestellte und EUR 40.000 für Mitglieder des Vorstands, das spätestens zum Zeitpunkt der Zuteilung der Optionen am 1.9.2020 erbracht werden muss. Dieses Eigeninvestment muss bis zu einer allfälligen Ausübung der Optionen ununterbrochen von den am Optionsprogramm 2020 teilnehmenden Personen gehalten werden und bei Ausübung nachgewiesen werden.

Berechtigte Personen, die aufgrund der Teilnahme am laufenden Aktienoptionsprogramm bereits ein Eigeninvestment geleistet haben, können dieses Eigeninvestment für das neue Beteiligungsprogramm verwenden. Aktien, welche in Stiftungen gehalten werden, bei denen berechtigte Personen Stifter und Begünstigte sind, können auch als Eigeninvestment herangezogen werden. Personen, die bisher noch nicht am Beteiligungsprogramm teilgenommen haben, müssen bis spätestens 1.9.2020 ihr Eigeninvestment nachweisen.

- 4.3 Der Ausübungspreis für die Aktienoptionen (im Folgenden „der Ausübungspreis“) ist der ungewichtete Durchschnitt der Börsenschlusskurse der ANDRITZ-Aktie während der vier auf die 113. ordentliche Hauptversammlung vom 7. Juli 2020 folgenden Kalenderwochen.
- 4.4 Es können insgesamt höchstens so viele Aktien bezogen werden, wie Optionen begeben wurden.

**90% der jeder Person zugeteilten Optionen** können in der Zeit vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2027 (= Ausübungszeitraum) ausgeübt werden und nur dann, wenn

- der ungewichtete Schlusskurs der ANDRITZ-Aktie im Durchschnitt von zwanzig aufeinander folgenden Handelstagen im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 30. April 2023 **mindestens 10%** über dem unter Punkt 4.3 ermittelten Ausübungspreis liegt und
- die EBITA-Marge des Geschäftsjahrs 2021 oder des Geschäftsjahrs 2022 **mindestens 6,5%** beträgt,



oder wenn

- der ungewichtete Schlusskurs der ANDRITZ-Aktie im Durchschnitt von zwanzig aufeinander folgenden Handelstagen im Zeitraum vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2024 **mindestens 15%** über dem unter Punkt 4.3 ermittelten Ausübungspreis liegt und
- die EBITA-Marge des Geschäftsjahrs 2022 oder des Geschäftsjahrs 2023 **mindestens 6,5%** beträgt.

Für die Ermittlung der EBITA-Marge ist der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Konzernabschluss des jeweils relevanten Jahres maßgeblich. Die EBITA-Marge wird unter Heranziehung des EBITA, bereinigt um etwaige außerordentliche Aufwendungen bzw. außerordentliche Erträge, berechnet. Im Zweifel entscheidet darüber der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats.

**10% der jeder Person zugeteilten Optionen** können in der Zeit vom 1. Mai 2023 bis 30. April 2027 (= Ausübungszeitraum) ausgeübt werden und nur dann, wenn

- die **Accident Frequency Rate (AFR) > 3 days absence** im Geschäftsjahr 2021 oder im Geschäftsjahr 2022 oder im Geschäftsjahr 2023 **<= 3,5** beträgt.

Im Falle der Erfüllung der Ausübungsbedingungen können 50% der Optionen sofort nach Beginn der Ausübungsfrist (Punkt 2), 25% der Optionen nach drei Monaten und die restlichen 25% nach weiteren drei Monaten bezogen werden.

4.5 Aktienoptionen können nur durch schriftliche Erklärung an die Gesellschaft ausgeübt werden.

## **5 ANZAHL UND AUFTEILUNG DER BEREITS EINGERÄUMTEN OPTIONEN AUF ARBEITNEHMER, LEITENDE ANGESTELLTE UND DIE EINZELNEN ORGANMITGLIEDER UNTER ANGABE DER JEWEILS BEZIEHBAREN ANZAHL AN AKTIEN**

Derzeit sind aus laufenden Optionsprogrammen 909.000 Aktienoptionen für 97 Führungskräfte begeben. Davon entfallen insgesamt 150.000 Aktienoptionen auf die Mitglieder des Vorstands, der Rest auf leitende Angestellte. Die Anzahl der je berechtigter Führungskraft gewährten Aktienoptionen beträgt je nach Verantwortungsbereich bis zu 20.000. Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer Aktie.



## 6 ALLGEMEINES

- 6.1 Die Aktienoptionen sind nicht übertragbar.
- 6.2 Die in Ausübung der Aktienoptionen bezogenen Aktien unterliegen keiner Behaltfrist.
- 6.3 Sollte sich durch die Nichterreichung bzw. erwartete Nichterreichung der ergebnisbezogenen Voraussetzung gem. Punkt 4.4 aus der Bilanzierung der Optionen ein Ertrag in der jeweils laufenden Periode ergeben, so wird dieser Ertrag bei der Berechnung der EBITA-Marge für die Zwecke dieses Optionsprogramms nicht berücksichtigt.
- 6.4. **Beispiel zur Veranschaulichung:**

### Führungskraft erhält 10.000 Optionen

- 9.000 Optionen beziehen sich auf Optionsbedingungen a) und b)
- 1.000 Optionen beziehen sich auf Optionsbedingung c) und können unabhängig von der Erreichung der Bedingungen a) und/oder b) ausgeübt werden, sofern Ziel erreicht wird.

**Annahme:** EBITA-Marge erreicht 7,6% im Geschäftsjahr 2021; die notwendige Kursperformance von 10% wurde erreicht: damit Möglichkeit zur Ausübung.

### Staffelung:

EBITA-Marge	Optionen ausübbar
6,5%	563
6,6%	1.125
6,7%	1.688
6,8%	2.250
6,9%	2.813
7,0%	3.375
7,1%	3.938
7,2%	4.500
7,3%	5.063
7,4%	5.625
7,5%	6.188
7,6%	6.750
7,7%	7.313
7,8%	7.875
7,9%	8.438
8,0%	9.000
<b>Optionen gesamt</b>	<b>10.000</b>
- davon f. Optionsbedingungen a) und b)	9.000
- davon f. Optionsbedingung c)	1.000



Seite: 6 (von 6)

**AFR >3 days absence im Geschäftsjahr 2021 beträgt 3,4.** Damit können die 1.000 Optionen ausgeübt werden.

**Insgesamt können damit 7.750 Optionen (6.750 + 1.000) ausgeübt werden.**